

# Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 07.12.2010 (in Kraft seit 01.01.2011), in der Fassung der  
6. Änderungssatzung vom 05.12.2017 (in Kraft seit 01.01.2018)

## § 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung und der Abfallwirtschaftssatzung Gebühren.

Die Begriffsbestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung gelten auch für die Abfallgebührensatzung.

## § 2 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Eine Unterbrechung bis zu zwei Monaten bleibt unberücksichtigt. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht. Besteht die Grundgebührenpflicht nicht ein volles Jahr, wird für jeden Monat 1/12tel angesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Landeshauptstadt Saarbrücken die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Die Leistungsgebührenpflicht für die Gewichtsgebühr entsteht mit der ersten Leerung und endet mit der letzten Leerung.
- (4) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenschild mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes (außer bei Aufstellung zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung) entsteht mit der Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes.

- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder der Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung sowie bei Unzugänglichkeit von Abfallbehältnissen von im Vollservice angeschlossenen Grundstücken hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Bei einer Unterbrechung von mehr als einem Monat wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt, und zwar für jeden vollen Monat um 1/12tel der Basisgebühr.
- (7) Bei der Verwendung von Beistellsäcken gemäß § 8 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Säcke.
- (8) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abfallwirtschaftssatzung, die Gebühren für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten gemäß § 16 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 12 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit der Abfuhr.
- (9) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Landeshauptstadt Saarbrücken benutzt.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Saarbrücken angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Bei Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber dieser Säcke Gebührenschuldner.
- (4) Schuldner der Gebühren für die Sperrmüllabfuhr gemäß § 14 Abfallwirtschaftssatzung, die Gebühren für die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten gemäß § 16 Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebühren für die Abfuhr von Hecken- und Baumschnitt gemäß § 12 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung ist der Antragsteller.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (6) Bei Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung ist Schuldner der Veranstalter.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung an den Verwalter gerichtet werden.

## § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist gebührenpflichtig. Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren, auch in Form einer Mindestgebühr sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Rest-, Bioabfall, Altpapier, Leicht-Verpackungsabfälle (LVP) und Sperrmüll im Bringsystem bis 1m<sup>3</sup> pro Anlieferung, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung abgegolten. Für Altpapier und LVP-Abfälle gilt dies, soweit diese nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt werden.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
  - a) bei der Basisgebühr für die Restabfallbeseitigung einerseits das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäße (Grundgebühranteil) und andererseits die Zahl der jährlichen Leerungen gemäß dem angemeldeten Leerungsintervall.
  - b) bei der Gewichtsgebühr für sowohl Restabfall- wie Bioabfallbeseitigung das Gesamtgewicht der Abfälle. Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmengen wird die Abfallmenge aus den Restmüll- und Bioabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Gefäße im Erhebungszeitraum gewogen.
- (3) Bei den 2- und 4-rädrigen Gefäßen werden zur Sicherung der Entsorgung mindestens die Gebühren für nachfolgend aufgelistete Mindestmasse je Jahr und Restabfallgefäß in Form einer Mindestgewichtsgebühr erhoben:

Behälter	Mindestmasse
MGB 120 – 4-wöchentlich	54 Kg
MGB 120 – 2-wöchentlich	162 Kg
MGB 120 – wöchentlich	324 Kg
MGB 240 – 2-wöchentlich	324 Kg
MGB 240 – wöchentlich	648 Kg
MGB 770 – 2-wöchentlich	1.026 Kg
MGB 770 – wöchentlich	2.052 Kg
MGB 1100 – 2-wöchentlich	1.458 Kg
MGB 1100 – wöchentlich	2.970 Kg
MGB 1100 – 2 x wöchentlich	5.940 Kg

Soweit die Mindestgewichtsgebühr nicht für ein volles Kalenderjahr anfällt, wird sie für jeden Monat mit 1/12tel erhoben.

- (4) Für eigenkompostierende Grundstücke, die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallbeseitigung befreit sind, erhalten Gebührenschuldner von den Gebühren nach Abs. 2 a) einen Abschlag.

- (5) Für regelmäßige zusätzliche Leerungen von MGB 1.100 Liter, die im wöchentlichen Rhythmus entleert werden (maximal 1 weitere Bedarfsleerung je Kalenderwoche), wird eine gesonderte Leerungsgebühr nach dem gewogenen Abfallgewicht erhoben.
- (6) Für die nach § 13 Abfallwirtschaftssatzung aufgeführte Leistung des Transport-Services werden Benutzungsgebühren nach der Anzahl der aufgestellten Rest- und Bioabfallbehälter, der Gefäßgröße und der Entleerungshäufigkeit erhoben.
- (7) Für die sonstigen gebührenpflichtigen Leistungen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach den §§ 5 ff dieser Satzung.
- (8) Steht für eine Behälterleerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Anlieferung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung verwendet.

Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Anlieferungen erfolgt oder für erfolgte Anlieferungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte einer Regelentleerung des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet.

Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Anlieferung bei Restabfall mit 0,100 kg/l des Gefäßvolumens und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l des Gefäßvolumens festgesetzt.

## § 5 Gebühren für die Abfallabfuhr

- (1) Die Basisgebühr für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2a beträgt je Kalenderjahr für

Leerungsintervall wöchentlich (52 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 l Restabfall	70,24	31,17	101,41
240 l Restabfall	87,80	62,34	150,14
770 l Restabfall	307,29	200,01	507,30
1100 l Restabfall	438,98	285,72	724,70

Leerungsintervall zweiwöchentlich (26 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 l Restabfall	70,24	15,58	85,82
240 l Restabfall	87,80	31,17	118,97
770 l Restabfall	307,29	100,00	407,29
1100 l Restabfall	438,98	142,86	581,84

Leerungsintervall vierwöchentlich (13 Leerungen) Gebühren jährlich in €

Gefäßart MGB	Grundgebühr	Leerungsintervall	Summe Basisgebühr
120 l Restabfall	70,24	7,79	78,03

- (2) Die Gewichtsgebühr beträgt 0,30 €/Kg für Restabfall und 0,18 €/Kg für Bioabfall.
- (3) Für die Entleerung eines am vorgesehenen Abfuhrtag mit anderen Abfällen als Bioabfall befüllten Bioabfallbehälters gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung sowie eine nachgeholte Leerung gemäß § 8 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung bei einem Restabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr 0,30 €/Kg. Bei einem Bioabfallgefäß beträgt die Gewichtsgebühr für die nachgeholte Leerung gemäß § 8 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung 0,18 €/Kg. Zusätzlich wird in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 33,62 € erhoben.
- (4) Für die Entleerung einer am vorgesehenen Abfuhrtag mit anderen Abfällen als Altpapier und Druckerzeugnissen befüllten „Blauen Tonne“ gemäß § 15 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gewichtsgebühr von 0,30 €/Kg berechnet. Zusätzlich wird in den Fällen des Satz 1 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 33,62 € erhoben. Für eine nachgeholte Leerung der „Blauen Tonne“ gemäß § 8 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung wird ausschließlich eine Gebühr von 33,62 € für die 2. Anfahrt berechnet.
- (5) Für die Entleerung einer am vorgesehenen Abfuhrtag mit anderen Abfällen als den erlaubten Wertstoffen befüllten „Orangen Tonne“ gemäß § 18 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gewichtsgebühr von 0,30 €/Kg berechnet. Zusätzlich wird in den Fällen des Satz 1 für die 2. Anfahrt eine Gebühr von 33,62 € erhoben. Für eine nachgeholte Leerung der „Orangen Tonne“ gemäß § 8 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung wird ausschließlich eine Gebühr von 33,62 € für die 2. Anfahrt berechnet.
- (6) Wird ein Restabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert oder eine Leerung außerhalb des angemeldeten Intervalls in Anspruch genommen, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,40 €/Kg erhoben. Wird ein Bioabfallgefäß zum gleichen Leerungstermin mehrfach geleert, wird eine Gewichtsgebühr in Höhe von 0,23 €/Kg erhoben.
- (7) Für je 2 Anstattsäcke 70 Liter gelten die Gebührensätze für MGB 120 Liter Restabfall gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Es wird ein Gewicht von 6,8 kg je Anstattsack 70 Liter angenommen. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (8) Der Eigenkompostierer-Abschlag gemäß § 4 (4) beträgt 4,39 € p.a.
- (9) Für die bedarfsweise Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, u.ä. gemäß § 8 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Bereitstellungsgebühr (Aufstellen, Abholen, Reinigung, einschließlich einer Leerung)
 

für einen MGB 120 Liter	13,36 €
für einen MGB 240 Liter	16,96 €
für einen MGB 1.100 Liter	57,73 €.

Hinzu kommt eine Gebühr für die An- und Abfahrt für die Gefäßstellung.

Diese beträgt einmalig  
für bis zu 10 MGB 1.100 Liter oder  
für bis zu 36 MGB 120 Liter oder MGB 240 Liter 48,48 €.

Die Gebühr für eine Zwischenleerung (bei bereits bereitgestelltem Behälter) beträgt

für einen MGB 120 Liter	5,40 €
für einen MGB 240 Liter	9,00 €
für einen MGB 1.100 Liter	45,00 €.

- (10) Für die zweite wöchentliche Leerung eines MGB 1.100 l Restabfall im Rahmen einer Bedarfsabfuhr beträgt die Gebühr für jede zweite Anfahrt zusätzlich zu der Gebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung 33,62 € pro Anfahrt.

## **§ 6 Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Hecken- und Baumschnittabfuhr**

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt je Abfuhr und bis maximal geschätzten 4 m<sup>3</sup>  
15,00 €.

Für jeden weiteren geschätzten m<sup>3</sup> Sperrmüll erhöht sich die Gebühr um jeweils 5 €.

Elektrogeräte und Metallschrott bleiben bei der Mengenermittlung unberücksichtigt.

- (2) Die Gebühr für Hecken- und Baumschnitt beträgt je Abfuhr und geschätztem m<sup>3</sup>  
13,00 €.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 stellen Mindestgebühren je Abfuhr dar.
- (4) Im Wertstoffhof kann Sperrmüll aus Haushalten bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 1 m<sup>3</sup> gebührenfrei angeliefert werden.

## **§ 7 Gebühr für Beistellsäcke**

Die Gebühr für Beistellsäcke 70 Liter beträgt je Abfallsack

6,50 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

## § 8 Gebühr für die Durchführung des Transportservices

Die Gebühr für die Durchführung des Transportservices beträgt monatlich je Bio- oder je Restabfallgefäß:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	Gebühr je Monat
120 l	wöchentlich	3,21 €
120 l	14-täglich	1,60 €
120 l	4-wöchentlich	0,80 €
240 l	wöchentlich	3,21 €
240 l	14-täglich	1,60 €
770 l	wöchentlich	11,22 €
770 l	14-täglich	5,61 €
1.100 l	wöchentlich	11,22 €
1.100 l	14-täglich	5,61 €
1.100 l	2 x wöchentlich	22,45 €

## § 9 Gebühren für die Gestellung eines abschließbaren Abfallbehälters

- (1) Ein Schloss für einen Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 26,95 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 enthalten.  
Ein Schloss für einen Behälter von 770 l bis 1.100 l Fassungsvermögen kann durch Zahlung einer Einmalgebühr in Höhe von 78,59 € zur Nutzung überlassen werden. In dieser Gebühr sind die Kosten der Ausstattung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 enthalten.
- (2) Soweit das Schloss nicht gemäß Abs. 1 zur Nutzung überlassen wurde, fällt eine Gebühr für Behälter von 120 l bis 240 l Fassungsvermögen je Behälter und Monat in Höhe von 0,45 € an.

Für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt diese Gebühr je Behälter und Monat, soweit das Schloss nicht gemäß Abs. 1 zur Nutzung überlassen wurde, 1,32 €.

## § 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch von Abfallgefäßen beträgt je Änderungsvorgang  
  
20,00 €.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlosses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 120 Liter oder 240 Liter

7,30 €.

Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlosses für MGB 120 Liter / 240 Liter betragen die Anfahrtkosten je Anfahrt

3,53 €.

Die Gebühr für die Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder für die Reparatur eines Behälterschlosses beträgt, soweit das Schloss nicht gemäß § 9 Abs. 1 durch Zahlung einer Einmalgebühr zur Nutzung überlassen wurde, je MGB 770 Liter oder 1.100 Liter

35,95 €.

Bei der Ausstattung / Nachrüstung mit einem Behälterschloss oder bei der Reparatur eines Behälterschlosses für MGB 770 Liter / 1.100 Liter betragen die Anfahrtkosten je Anfahrt

6,83 €.

- (2) Die Gebühr für eine Umstellung des Abfuhrhythmus bei gleichbleibendem Gefäß beträgt:

5,00 €.

Die Gebühren für Aufstellungen, Rücknahmen oder Austausch gelten nicht bei Aufstellung eines Abfallgefäßes zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

## **§ 11 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung) werden von der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in gleichen Teilbeträgen fällig. Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Gebühr, die sich nach dem Fälligkeitstag ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.



Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, größer als die Gebühr, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Vorschriften über die Behandlung der Vorauszahlungen gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 1 Gebühren nacherhoben, so werden diese zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken, die Sperrmüllabfuhr, Laub- und Heckenschnitt, die Selbstanlieferung und die Aufstellung, Rücknahme oder Veränderung eines Abfallgefäßes werden mit der Entstehung fällig. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist berechtigt, bei Auftragserteilung die voraussichtliche Gebühr in Form einer Vorauszahlung zu erheben.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung über Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 2 Abs. 1-3 dieser Satzung), die Gebührenschuldner (§ 3 Abs. 1, 2 und 7 dieser Satzung) sowie die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren für Abfallbehälter (§ 11 dieser Satzung) finden auch auf Zusatzgebühren gemäß §§ 8 bis 10 dieser Satzung Anwendung.

## § 12 Vorauszahlungen

- (1) Die Höhe der Vorauszahlungen für durch Jahresbescheid erhobene Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach den genutzten Gefäßen und den im Vorjahr angedienten Abfallmengen. Soweit Vorjahreswerte nicht für ein ganzes Jahr vorliegen oder ein Vorauszahlungsbescheid kein volles Kalenderjahr betreffen soll, wird auf ein volles Jahr hochgerechnet oder ein Jahresanteil gebildet.
- (2) Abweichend hiervon werden für alle Fälle, in denen Vorjahreswerte nicht vorliegen, z.B. bei Eigentumswechsel oder Gefäßumstellung, folgende Restabfallmengen bei den Vorauszahlungsbescheiden zugrunde gelegt:

Gefäßgröße	Entleerungsrhythmus	kg/a
120 l	wöchentlich	564
120 l	14-täglich	294
120 l	4-wöchentlich	126
240 l	wöchentlich	1.159
240 l	14-täglich	621
770 l	wöchentlich	3.476
770 l	14-täglich	1.953
1.100 l	wöchentlich	4.832
1.100 l	14-täglich	2.341
1.100 l	2-mal wöchentlich (Bedarfsabfuhr)	9.368

Für die Bioabfallmengen werden in diesen Fällen bei den Vorauszahlungsbescheiden folgende Ansätze zugrunde gelegt:

Gefäßgröße		kg/a
120 l		261
240 l		566

Saarbrücken, den 05.12.2017

Charlotte Britz  
Oberbürgermeisterin